

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, 30. März 2021

1. Bekanntgaben

1.1. Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021

Mit Schreiben vom 03.03.2021 erhielt die Gemeinde die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

1.2. Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

- Sitzung des Gemeinderats 20.04.2021
- Sitzung des Bau- und Umweltausschusses 04.05.2021

1.3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 09.02.2021 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 09.02.2021 die Verwaltung einstimmig dazu beauftragt hat, einen befristeten Mietvertrag zu den bisherigen Konditionen zu verlängern. Ferner wurde der Bürgermeister ermächtigt, eine Mitarbeiterin der Verwaltung zu befördern. Des Weiteren wurde der befristeten Übertragung der Leitung der neuen Kindertageseinrichtung "Regenbogen" in Steinach an Frau Sarah Pratz und einer entsprechenden Höhergruppierung einstimmig zugestimmt.

1.4. Aktueller Sachstand Corona / Schnelltest-Stationen

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass es in Berglen (Stand 30.03.2021, 11:30 Uhr) zwei aktive Corona-Fälle gibt. Die 7-Tage-Inzidenz im Rems-Murr-Kreis liegt bei 142. Nachfolgend gibt der Vorsitzende eine Kurzübersicht über Schnelltests. Demzufolge können im Evangelischen Gemeindehaus Oppelsbohm durch die Apotheke Berglen nach Terminvereinbarung Bürgertests vorgenommen werden und zwar montags von 7.00 bis 10.00 Uhr, dienstags von 17.00 bis 21.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 9.00 Uhr. Die Hausarztpraxis Alexander Endreß bietet ebenfalls Bürgertests nach Terminvereinbarung an. Bis zu den Osterferien erfolgt die Testung für Schüler*innen zwei Mal wöchentlich über die Hausarztpraxis Alexander Endreß in der Nachbarschaftsschule. Für den Zeitraum der Osterferien werden durch die Gemeinde zwei Selbsttests zur Verfügung gestellt. Nach den Osterferien sollen angeleitete Selbsttests nach der Teststrategie des Landes durchgeführt werden. Der Test von Lehrer*innen und Erzieher*innen erfolgt zwei Mal wöchentlich. Nach den Osterferien sind ebenfalls angeleitete Selbsttests nach der Teststrategie des Landes vorgesehen. Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Testangebot in der Nachbarschaftsschule und im Gemeindehaus auf Initiative von Frau Dr. Reichart eingerichtet und vom Elternbeirat organisiert wurde.

1.5. Förderbescheid für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Für die Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Neubaugebiet Hanfäcker in Rettersburg ist zwischenzeitlich eine Förderung in Höhe von 2.965,20 € endgültig bewilligt worden.

1.6. Förderbescheid im Rahmen der Bundeswaldprämie

Die Gemeinde Berglen hat einen Förderbescheid aus Bundesmitteln in Höhe von 45.000,00 € zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder erhalten.

1.7. Förderbescheid für die Schulsanierungsarbeiten an der Nachbarschaftsschule

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Schulsanierungsmaßnahme der Nachbarschaftsschule in das Förderprogramm 2020 aufgenommen wurde. Im Rahmen der Projektförderung erhält die Gemeinde Berglen einen Zuschuss für die geplanten Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 306.000,00 €.

2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

2.1. Sachstandsbericht zum Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach

Der Vorsitzende informiert das Gremium über eine Unterschriftenaktion aus der Mitte der Bürgerschaft von Steinach. Beantragt wird eine möglichst zeitnahe Einrichtung eines beispielbaren und für Kinder schönen Spielplatzes auf dem ebenen Schotterparkplatz neben dem Feuerwehrhaus in Steinach.

Die Verwaltung hat hierzu eine PowerPoint-Präsentation erstellt. Der Vorsitzende informiert nachfolgend zum aktuellen Sachstand beim Spiel- und Freizeitgelände in Steinach. Er gibt einen Überblick über die drei Teilbereiche, den Stand des Genehmigungsverfahrens und die Prognose zur Ausführung. Er führt ergänzend aus, dass das Projekt im Rahmen des Förderprogramms Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ggf. förderfähig ist.

Ein Gremiumsmitglied betont, dass der Gemeinderat durch die Beschlussfassung vom Mai 2020 gegenüber der Bürgerschaft im Wort steht. Gleichzeitig gilt es jedoch, die Finanzen der Gemeinde im Auge zu behalten. Er weist darauf hin, dass für den Interimskindergarten im Feuerwehrhaus ein Außengelände zur Verfügung gestellt werden muss. Hierfür müsste der angrenzende Spielplatz entsprechend aufgerüstet werden. Als Kompromiss könnte er sich eine Doppelnutzung durch den Kindergarten vormittags und durch die Öffentlichkeit nachmittags vorstellen. Ggf. wäre eine Patenschaft durch Eltern denkbar, um die Beispielbarkeit des Spielplatzes nach der öffentlichen Nutzung wieder für die Kindergartenkinder zu gewähren.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung die vorgeschlagene Doppelnutzung ebenfalls als einen guten Kompromiss ansieht und daher im Vorfeld mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Kontakt aufgenommen hat. Dieser hält eine Doppelnutzung für möglich. Kurzfristig sind am bestehenden Spielplatz Verbesserungen geplant.

Ein weiteres Mitglied des Gemeinderats befürwortet diesen Kompromissvorschlag ebenfalls. Es wird betont, dass das Projekt auf jeden Fall zur Umsetzung kommt. Vom Gemeinderat müsste, sobald die konkrete Höhe der Förderung klar ist, entschieden werden, ob das Projekt aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen auch ohne diese Mittel umgesetzt werden soll. Der erste Teilbereich (Kinderspielplatz mit Boule-Spielfeld und vier Stellplätze am Feuerwehrgerätehaus) wird kommen. Über die Umsetzung der Teilbereiche 2 und 3 wird vom Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Zur Nachfrage aus den Reihen des Gemeinderats teilt der Vorsitzende mit, dass der Spielplatz vom Kindergarten in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr genutzt wird. Anschließend wäre er öffentlich zugänglich.

Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass die Genehmigung des Landratsamtes für das Spiel- und Sportgelände in Steinach abgewartet werden sollte. Die Diskussion über die Umsetzung und eventuelle Einsparpotentiale (Reduzierung des geplanten baulichen Umfangs) könnte dann nach der Sommerpause durchgeführt werden.

Zur Anfrage eines Gemeinderats teilt Bauamtsleiter Rabenstein mit, dass eine Förderung von 40% möglich wäre, wenn es sich um eine Aufwertung des Wohnumfelds handelt.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird befürwortet, nochmals eine Diskussion über den geplanten baulichen Umgang des Teilbereichs 1 zu führen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung. Von Seiten der Bürgerschaft erfolgt die Übergabe der Unterschriftenliste und eine Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit eines Spielplatzes in Steinach.

Eine Bürgerin führt nachfolgend aus, dass Steinach zweitgrößter Teilort in Berglen ist und seit Jahren über keinen wirklich nutzbaren Spielplatz verfügt (schlechte Ausstattung und durch Lage am Hang schwierig zu nutzen). Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den bereits seit dem Jahr 2016 stattfindenden Schriftverkehr. Jahr für Jahr wurde versprochen, dass etwas geschieht und dann wieder verschoben. In Zeiten der Corona-Pandemie müssen vor allem Kinder große Einschränkungen hinnehmen. Durch einen schönen nutzbaren Spielplatz am Ort könnte den Kindern die Möglichkeit zum Ausgleich, zur Bewegung und zur Verbesserung der Lebenssituation gegeben werden. Der Verweis auf die Nutzung der Spielplätze in den Nachbarorten ist schwierig, da der selbständige Weg dorthin den Kindern nicht zugemutet werden kann. Auch für das Kinderhaus in Steinach wäre ein nutzbarer Spielplatz am Ort entlastend. Momentan laufen die Gruppen zu den Spielplätzen in den umliegenden Teilorten. Aus diesen Gründen wünschen die Unterzeichnenden eine Zusicherung zur Umsetzung des Spielplatzes.

Der Vorsitzende informiert über das aufwändige Rechtsverfahren für einen derartigen Spielplatz. Die Gemeinde hat jedoch auf die Bearbeitungszeit bei der Genehmigungsbehörde keinen Einfluss. Von Seiten der Planer und der Gemeinde wurde dem Projekt oberste Priorität eingeräumt, um das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Die Präsentation zeigt sehr deutlich, dass die Gemeinde an einer raschen Genehmigung interessiert ist. Vor diesem Hintergrund wurden deshalb auch nicht absehbare Nachforderungen umgehend bearbeitet und die gewünschten Unterlagen dem Landratsamt vorgelegt.

Ein Mitglied des Gemeinderats betont, dass über die Umsetzung des Spielgeländes nicht zu diskutieren ist. Alle Fraktionen sind sich hierüber einig, dass dies erfolgen wird. Es geht jetzt aber darum, eine schnelle pragmatische Lösung zu finden, die für alle kompromissfähig ist.

Der Vorsitzende verweist nochmals auf die Zustimmung des Kommunalverbands zu der angedachten gemischten Nutzung. Außerdem sichert er zu, dass die Baumaßnahme, sobald das Baurechtsverfahren abgeschlossen ist und Klarheit hinsichtlich der finanziellen Unterstützung durch das Land besteht, nochmals auf die Tagesordnung des Gemeinderats genommen wird.

Auf die Nachfrage eines Bürgers versichert der Vorsitzende nochmals, dass eine Doppelnutzung des Spielplatzes im Bestand ermöglicht wird.

Zur Anfrage aus den Reihen des Gemeinderats teilt der Vorsitzende mit, dass die Zuschüsse immer projektbezogen sind, andere Gelder also nicht umgewidmet werden können.

Nachfolgend beendet der Vorsitzende die Sitzungsunterbrechung und tritt wieder in die öffentliche Sitzung des Gemeinderats ein.

2.2. Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 09.02.2021

Der Vorsitzende spricht Gemeinderätin Ulrike Höflich, die am 22. März Geburtstag hatte, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement:

2.3. Betreuungszeiten Häckselplatz

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Verlängerung der Betreuungszeiten beim Häckselplatz in Steinach angesagt ist, da die Mistelaktion zwar angestoßen worden ist, die Entsorgung vielerorts jedoch noch nicht erfolgt ist. Zudem sind auf der Deponie Winnenden bis 10.04.2021 freitags und samstags generell keine Grüngutanlieferungen möglich. Dadurch kommt es zu vermehrter Anlieferung in Berglen.

Der Vorsitzende sagt zu, den Hinweis an die hierfür zuständige AWRM weiterzuleiten.

2.4. Betretungsverbot von landwirtschaftlichen Flächen

Ein Mitglied des Gemeinderats bittet darum, im Amtsblatt einen Bericht über das Betretungsverbot von landwirtschaftlichen Flächen zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende sagt dies zu.

2.5. Veröffentlichung der Corona-Verordnung im Amtsblatt

Für einen Gemeinderat machen die Veröffentlichungen der Corona-Verordnungen im Amtsblatt oftmals keinen Sinn, da sie beim Erscheinen des Amtsblattes des Öfteren schon wieder überholt sind.

Der Vorsitzende gibt ihm Recht, oft sind die Änderungen schon wieder überholt. Dennoch muss die Veröffentlichung erfolgen, da eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorgeschrieben ist.

2.6. Einsatzentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Ein Gremiumsmitglied ist von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Berglen auf die Einsatzentschädigung angesprochen worden. Der letzte Einsatz dauerte lange und hat sich bis in die Morgenstunden gezogen. Gibt es bei längeren Einsätzen die Möglichkeit einer Sondervergütung?

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde für die Einsatzentschädigung auf die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg zurückgreift, die dies nicht vorsieht. Solche größeren Einsätze sind in den letzten sechs Jahren nur zweimal vorgekommen. Er würde deshalb die Notwendigkeit einer Sondervergütung verneinen.

Feuerwehrkommandant Ronald Schmidt teilt hierzu mit, dass es keine rechtliche Grundlage für eine Sondervergütung gibt. Im ehrenamtlichen Bereich sind hierfür keine Regelungen vorgesehen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies bisher auch noch nie Thema im Feuerwehr-Ausschuss war.

Ein Gemeinderat geht davon aus, dass es sich hier um eine Einzelmeinung handelt. Im Übrigen werde immer abgefragt, wer weiter beim Einsatz bleiben könne.

Aus der Mitte des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass auch in den Großen Kreisstädten keine Sondervergütung gezahlt werde. Es wird empfohlen, hier keine Änderung herbeizuführen.

3. Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin nimmt Bezug auf die Schrottfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr am Feuerwehrhaus Süd, die teilweise nicht im eingezäunten Bereich stehen und damit eine Gefahr für spielende Kinder darstellen.

Feuerwehrkommandant Schmidt sagt eine Einzäunung zu.

4. Beschaffung von Digitalfunkgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Berglen

Der Landkreis Rems-Murr-Kreis stellt bis Anfang 2023 sein bislang genutztes Gleichwellenfunk-System auf digitalen Funk um. Wichtigster Grund dabei ist die problematische

Ersatzteilversorgung mit dieser – gemäß der Aussage der Fachleute – veralteten Technik, die insbesondere der Leitstelle immer wieder zu schaffen macht. Hierzu müssen alle Feuerwehren sowohl die Gebäude, als auch die Fahrzeuge mit dieser Technik ausstatten.

Der Förderantrag für die Fachförderung wurde mit 5.400 Euro positiv beschieden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Verwaltung mit der Ausschreibung der Beschaffung beauftragt. Die Ausschreibung wurde in der Zwischenzeit in Zusammenarbeit mit dem Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berglen, Herrn Ronald Schmidt, durchgeführt.

Die Submission hat am 17.03.2021 stattgefunden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Blickle & Scherer Kommunikationstechnik GmbH & Co.KG, Karlsruhe, als den wirtschaftlichsten Bieter, zum Angebotspreis von 41.718,32 € zu.

- 5. Bebauungsplanverfahren "Pfeiferfeld" in Steinach mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg**
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**
 - Entwurfsbeschluss und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ in Steinach gefasst. Ferner wurden vom Gremium die Gebietsabgrenzung, der vorliegende städtebauliche Entwurf sowie die Ziele und Zwecke der Bauleitplanung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird aufgrund von § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.

Im Anschluss an diese Beratung/ Beschlussfassung wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.11.2019 im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zu der Bauleitplanung gebeten. Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Offenlage der genannten Unterlagen im Rathaus Oppelsbohm in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 18.12.2019 erfolgt. Im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom 07.11.2019 wurde eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung vorgenommen.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren eingegangen. Diese Rückmeldungen aus der Bürgerschaft sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der beauftragten Architekten Partnerschaft ARP ausgewertet und zusammen mit der Verwaltung eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat erarbeitet).

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Weiterführung des Bauleitplanverfahrens für Baugebiet „Pfeiferfeld“ in Steinach nicht entgegen.

In dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, welcher dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung von der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sind neben Stellungnahmen aus der oben genannten Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, auch die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Riker und Rebmann und die Umweltplanung des Landschaftsarchitekten Wolfgang Blank berücksichtigt worden. Alle beauftragten Planer werden in der Sitzung des Gemeinderats anwesend sein und stehen für Fragen des Gremiums zur Bauleitplanung/ Erschließungskonzeption und zum Abwägungsvorschlag zur Verfügung.

Nach der Detailplanung des Straßenanschlusses an die Luisenstraße (K1872) sowie der endgültigen Festlegung der Höhenlage der Erschließung im Bereich der geplanten Wohnbebauung, wurde die Planung an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Ohne die Grundzüge der Planung zu verändern ergaben sich Möglichkeiten den städtebaulichen Entwurf besser in die Topografie einzubinden und auch die gewünschten weiteren Standorte für Mehrfamilienhäuser zu schaffen. Stadtplaner Andreas Janecky ist in der Sitzung anwesend und geht auf die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem am 24.09.2019 im Gemeinderat vorgestellten und beschlossenen städtebaulichen Entwurf näher ein. Ingenieur Gert Rebmann erläutert dem Gremium die vorläufige Erschließungsplanung.

Das dem städtebaulichen Entwurf zugrundeliegende städtebauliche Konzept für das Baugebiet wurde in diesem Zusammenhang, wie bereits erwähnt, nicht verändert. Es sieht nach wie vor ein Wohngebiet mit einer kinder- und familiengerechten Bau- und Freiraumstruktur sowie einem einprägsamen und unverwechselbaren Charakter vor. Durch eine Mischung verschiedener Wohn- und Eigentumsformen ergänzt um ein Angebot an barrierefreiem Wohnraum in Form von Mehrfamilienhäusern, soll darüber hinaus ein Wohnort für unterschiedliche Lebensphasen und Lebensentwürfe geschaffen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen zudem eine wirtschaftliche Bebauung und schaffen somit die Grundlage für einen kostengünstigen Wohnungsbau.

Das Neubaugebiet arrondiert den östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Steinach und schafft einen klaren Baurand gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum. Es bietet sehr gute Anschlüsse an die Naherholungsgebiete in der Umgebung.

Im neuen Wohngebiet entsteht im überwiegenden Teil eine Bebauung mit zwei- bis dreigeschossigen Einfamilienhäusern. Diese sind als Einzel- und Doppelhäuser mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen geplant. Am Gebietseingang im Norden und im zentralen Bereich werden Möglichkeiten für Mehrfamilienhäuser geschaffen. Durch eine Mischung der

Wohnformen kann künftig Wohnraum für unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche, insbesondere auch für Familien und Senioren, angeboten werden.

Das Gebiet soll der Schaffung von Wohnbauflächen, also vorwiegend dem Wohnen dienen. Neben Wohngebäuden werden auch weitere, die für ein lebendiges, zeitgemäßes Wohnen förderlichen und diesem dienende Nutzungen zugelassen. Das Plangebiet wird daher entsprechend der geplanten baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Nachbarschaft (bestehende Wohnbebauung im Norden und Westen) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die ausgenommenen Nutzungen entsprechen nicht dem angestrebten Nutzungsschwerpunkt für das Wohnen. Sie würden dem geplanten Anspruch an ein Wohnen am grünen Ortsrand zuwiderlaufen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen wären zudem aufgrund ihres Flächenbedarfs bzw. der zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen nicht mit der geplanten und in der Umgebung vorhandenen Siedlungsstruktur zu vereinbaren. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltung werden aufgrund des bei Zulassung dieser Nutzung zu erwartenden Besucher- und Andienungsverkehrs und der damit verbundenen Überlastung und Funktionsbeeinträchtigung des bestehenden Erschließungssystems ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Nutzungen können an anderen, besser geeigneten Stellen im Gemeindegebiet verwirklicht werden.

Die Topografie des bestehenden Nordhangs wird aufgegriffen und in der Gestaltung des Neubaugebietes Berücksichtigung finden. Aufgrund der vorhandenen Geländesituation ergeben sich teilbelichtete und damit gut nutzbare Hanggeschosse. Die Geschossigkeit variiert je nach Wohnform und Lage im Gebiet zwischen zwei und drei Vollgeschossen. Die Neubebauung wird vorwiegend parallel zu den Höhenlinien und nach Süden ausgerichtet. Die südliche Gebäudeausrichtung bildet die Grundlage für eine wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie zur Gebäude- und Brauchwassererwärmung und in Bezug auf die Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen.

Als Dachform ist für die geplanten Einfamilien- und Doppelhäuser in Anlehnung an den westlich angrenzenden Bestand und aufgrund der Fernwirkung (Hanglage) ein Satteldach vorgesehen. Lediglich die am nördlichen Gebietseingang und im zentralen Bereich gruppierten Mehrfamilienhäuser sind mit einem Flachdach geplant. Für die Flachdächer über den obersten Geschossen ist bei diesen Gebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen. Diese dient der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus.

Neben privaten Stellplätzen sollen auch öffentliche Besucherstellplätze entlang der Erschließungsstraße im zentralen Bereich angeordnet werden. Der Entwurf bietet hier Möglichkeiten für die Schaffung einer zukunftsfähigen E-Ladeinfrastruktur. Die Parkierung auf den Baugrundstücken ist in Form von Garagen, Carports und offenen Stellplätzen vorgesehen. Der Abstand zwischen den Garagen und der öffentlichen Verkehrsfläche wurde analog zu den bereits im der Vergangenheit realisierten Baugebieten mit fünf Metern festgesetzt, sodass im sogenannten Stauraum ein zusätzlicher, baurechtlich jedoch nicht anrechenbarer, Stellplatz entsteht.

Die äußere Erschließung des Neubaugebiets erfolgt über einen neu geplanten Anschluss an die nördlich des Plangebietes verlaufende Luisenstraße (K1872). Der Anschluss befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt und wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen bemessen. Hiervon ausgehend führt die Zufahrt an zentraler Stelle ins Gebiet. An die Bestandstraßen (Tannenstraße und Pinienstraße) im Westen sind lediglich untergeordnete Anschlüsse, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr, vorgesehen, sodass hier mit keiner nennenswerten Zunahme der Verkehrsbelastung für die benachbarte Bestandbebauung durch den Verkehr des Neubaugebietes zu rechnen ist. Die Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an die örtliche Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Bushaltestellen, usw.) erfolgt über die bestehenden Geh- und Fußwege in der Pinien-, Kiefern- und Tannenstraße. Landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge können über das bestehende Wegenetz die angrenzenden Grundstücke anfahren.

Die innere Erschließung erfolgt im zentralen Bereich über eine Ringstraße, die mit einem einseitigen Gehweg versehen ist. Neben einer guten Orientierung ist damit eine problemlose Ver- und Entsorgung gewährleistet. Der südliche Bereich wird auf Grund der topografischen Situation über eine Stichstraße mit Wendehammer (Wendemöglichkeit für dreiachsiges Müllfahrzeug)

erschlossen. Die bestehende Anliegerstraße im Nordwesten (Flst. 482/1) wird nicht für die Erschließung des Neubaugebietes herangezogen. Die Zugänge/ Zufahrten zu den Baugrundstücken erfolgen überwiegend ausgehend von hangparallelen Straßen mit geringer/mäßiger Neigung. Lediglich der Anschluss an die Kreisstraße sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Aufstiegsstraßen weisen steilere Neigungen (8-12 %) auf.

Teilbereiche des Wirtschaftswegs Nr. 471 und des Flurstücks Nr. 468 im Süden des Plangebiets wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs herausgenommen. Diese Flächen werden für die Umsetzung des Baugebiets nicht mehr benötigt.

Die geplanten Straßen und Wege bilden in Verbindung mit dem Bestand ein zusammenhängendes Erschließungsnetz, das auch die bestehenden landwirtschaftlichen Wege im Osten und Süden einbezieht.

Die Stromversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikations- und Breitbandleitungen werden im weiteren Verfahren mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Die geplante Wasserversorgung für das Baugebiet schließt im Süden an den kommunalen Hochbehälter „Buchs“ ($V = \text{ca. } 300 \text{ m}^3$) an. Zur Sicherstellung der Wassermenge (Brandfall) ist gemäß dem Konzept zur Verbesserung der Wasserversorgung eine neue Falleitung DN 150 mit einer Länge von ca. 300 m geplant. Die Leitungsverlegung erfolgt in den bestehenden Wirtschaftswegen.

Das vom Ingenieurbüro Riker und Rebmann vorgeschlagene Konzept für die Abwasserentsorgung sieht eine Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers in einem getrennten Leitungssystem, also in separaten Kanälen, vor. Die neue Schmutzwasserkanalisation wird an das bestehende Mischwassersystem von Steinach bzw. des Erlenhofs angeschlossen. Das weiterführende Kanalnetz zur Kläranlage der Gemeinde ist ausreichend dimensioniert bzw. wird, sofern erforderlich, entsprechend optimiert.

Der geplante Niederschlagswasserkanal dient der Entwässerung aller Dach-, Hof- und Verkehrsflächen im Erschließungsgebiet. Er wird für ein dreijährliches Regenereignis bemessen. Über einen ebenfalls noch zu erstellenden Kanal, der entlang der K1872 verlegt und in der Nähe des Feuerwehrhauses Süd in das Gewässer II. Ordnung Kottweiler Bächle mündet, wird das unverschmutzte Niederschlagswasser aus dem Baugebiet entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben abgeleitet. Um mögliche Abflussspitzen zu dämpfen, sieht die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken vor. Infolge der starken Hanglage beschränken sich die abflusserzeugenden Flächen des Beckens jedoch nicht nur auf das geplante Erschließungsgebiet. Es sind daher auch die oberhalb liegenden Außengebiete berücksichtigt worden. Der Standort des offenen, in Erdbauweise geplanten Beckens befindet sich an der neuen Gebietsausfahrt, südlich der K1872. Aufgrund der an dieser Stelle vorhandenen geologischen Verhältnisse (Felsschichten) werden die Erdbauarbeiten allerdings etwas aufwendiger sein. Für den Rückhalt von Geschiebe (Steine, Sand, Splitt) ist ein Geröllfang vor dem Rückhaltebecken vorgesehen. Zusätzlich ist eine Dachbegrünung der geplanten Flachdächer von Gebäuden, Garagen und Carports vorgesehen, die sich abflussmindernd auswirkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Pfeiferfeld“ erfolgt gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Das laufende Verfahren ist aufgrund der zeitlichen Befristung der Anwendung des § 13b BauGB bis zum 31.12.2021 abzuschließen. Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt im Bereich „Pfeiferfeld“ Flächen für die Landwirtschaft dar. Damit steht die geplante Festsetzung des Bebauungsplangebiets „Pfeiferfeld“ als allgemeines Wohngebiet (WA) den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entgegen. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt wird, ist der Flächennutzungsplan lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit 12 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderats, noch der Vorsitzende befangen sind.**

2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der ARP vom 30.03.2021 berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.
3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der ARP vom 30.03.2021 berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.
4. Der Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ in Steinach wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO und der Begründung vom Gemeinderat gebilligt und im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB festgestellt. Maßgebend ist der Lageplan der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 30.03.2021 im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung, Textteil und Begründung vom 30.03.2021.
5. Der Bebauungsplanentwurf „Pfeiferfeld“ in Steinach vom 30.03.2021 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO einschließlich der Begründung vom 30.03.2021 ist nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Ebenfalls auszulegen sind die Darstellung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Pfeiferfeld vom 30.03.2021“ (Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart), Ausnahme des Landratsamtes vom 22.02.2021 zum Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“ in Berglen - im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“ vom 18.09.2020 (Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart), Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach § 33a Abs. 3 NatSchG, faunistische Relevanzprüfung vom 14.05.2018 (Büro Stauss & Turni, Tübingen), faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vom 04.04.2019 (Büro Stauss & Turni, Tübingen), faunistische Relevanzprüfung Erweitertes Plangebiet vom 09.04.2020 (Büro Stauss und Turni, Tübingen) und die faunistische Untersuchung Erweitertes Plangebiet, vom 29.09.2020 (Büro Stauss & Turni, Tübingen).

Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis eine Vereinbarung bezüglich der Herstellung des neuen Straßenanschlusses und der geplanten Linksabbiegespur im Bereich der K1872 (Luisenstraße) zu schließen. Der Vorsitzende wird auch zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags für die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ermächtigt.
 7. Alle Fachplaner können, soweit erforderlich, mit den weiteren Leistungsphasen beauftragt werden. Das Vermessungsbüro Henn + Kessler, Schorndorf, wird mit der Katastervermessung und der späteren Abmarkung beauftragt.
- 6. Ankauf von Räumen im Gebäude Holzwiesenstraße 2 / Steinäckerstraße 3 im Neubaugebiet "Hanfäcker" in Rettersburg zur Einrichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung**

Die Gemeinde Berglen hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich in die Modernisierung und den Ausbau der Kinderbetreuung investiert. In diesem Zusammenhang wurden weitere Betreuungsplätze geschaffen, um dem bestehenden Betreuungsbedarf gerecht zu werden bzw. jedem Kind einen entsprechenden Platz anbieten zu können. So wurden neben diversen Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen beispielsweise zwei neue Gruppen im Gebäude

Schumannweg 3 in Oppelsbohm im Jahr 2020 eröffnet. Ferner wurde kürzlich beschlossen, im Obergeschoss des Feuerwehrgebäudes in Steinach kurzfristig eine Interimskita mit zwei Gruppen einzurichten.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen in der Gemeinde ist jedoch weiterhin sehr groß, weshalb mit den bestehenden kommunalen Einrichtungen in Rettersburg, Oppelsbohm, Steinach und Vorderweißbuch, der geplanten Interimskita in Steinach sowie dem Waldkindergarten als freier Träger die Betreuung jedes anspruchsberechtigten Kindes in der Zukunft nicht gewährleistet werden kann.

Der Gemeinderat hat vor diesem Hintergrund bereits in der Sitzung am 21.05.2019 im Rahmen der Beratung der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen die Schaffung weiterer 79 Betreuungsplätze in einer viergruppigen Einrichtung beschlossen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Baugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg wurde eine Baufläche (Flst.Nr. 2430, Holzwassenstraße / Ecke Steinackerstraße) für den Neubau eines mehrgruppigen Kindergartens zentral in der Nähe der Gebietszufahrt ausgewiesen

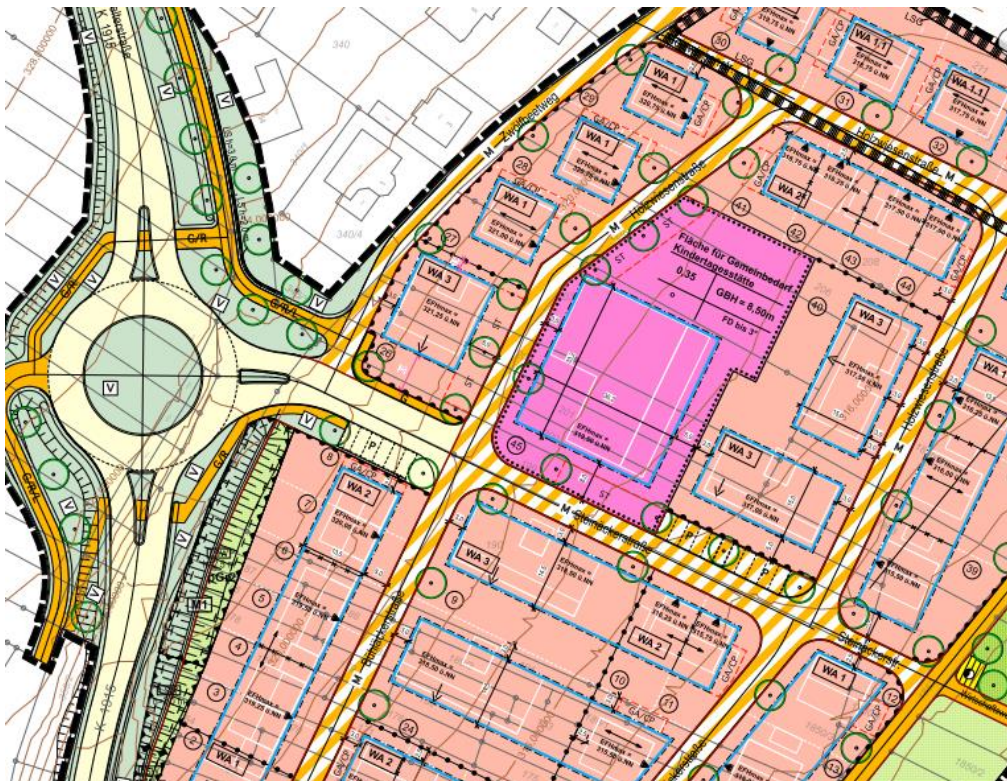


Abb. 1: Bebauungsplan „Hanfäcker“ (Auszug) vom 07.06.2018.



Abb. 2: Fortführungsnachweis vom 09.12.2019.

Mit den konkreten Planungen zur Umsetzung des Projekts sollte nach Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes alsbald begonnen werden. Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH, eine Tochtergesellschaft des Landkreises, signalisierte jedoch Interesse an der Verwirklichung eines Gemeinschaftsprojekts zusammen mit der Gemeinde Berglen auf dem genannten kommunalen Grundstück. Nach der Besichtigung von entsprechenden Referenzobjekten in Plüderhausen und Urbach am 13.04.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, die ursprünglichen Neubaupläne zugunsten eines Kooperationsprojekts, welches eine in der Praxis gut funktionierende Mischnutzung aus Kinderbetreuung und sozial gefördertem Mietwohnraum auf dem Gelände vorsieht, aufzugeben. Ferner hat das Gremium einer Überlassung des Baugrundstücks an die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH im Rahmen einer Erbbaupacht zugestimmt.

Um u.a. die planungsrechtliche Grundlage für den Mietwohnungsbau auf dem Gemeindegrundstück Nr. 2430 zu schaffen, musste der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Hanfäcker“ in einem parallel zu den weiteren Gebäudeplanungen verlaufenden Rechtsverfahren geändert werden. Dieser Bauleitplan wurde final am 21.04.2020 vom Gemeinderat beschlossen.



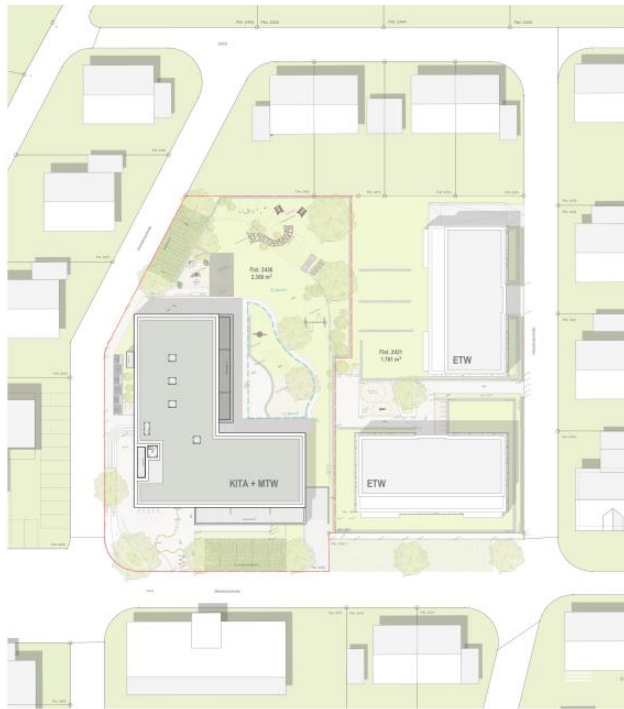
Abb. 3. Bebauungsplan „Hanfäcker-1. Änderung“ (Auszug) vom 23.04.2020.

Das räumliche Konzept für die Kindertageseinrichtung und die geplanten Wohnungen sowie die ersten Ansichten des Gebäudes wurden dem Gemeinderat in seiner Klausurtagung mit der Verwaltung im Kloster Schöntal am 21.02.2020 von den Vertretern der Kreisbaugesellschaft und dem beauftragten Architekturbüro ARP ausführlich vorgestellt. Die Kita soll im Erdgeschoss sowie in Teilen des Obergeschosses entstehen. Die vorgesehenen 12 sozial geförderten Mietwohnungen erstrecken sich somit über den restlichen Teil des Obergeschosses sowie das Dachgeschoss. Die Räumlichkeiten der Kita bieten Platz für drei Gruppen mit insgesamt 69 Kindern und eine Krippe mit 10 Kindern. Für dieses Betreuungsangebot sind acht Gruppenräume, drei Schlafräume, ein Mehrzweck- und Speiseraum sowie Räume für Personal und Elterngespräche vorgesehen. Zudem sind im Erdgeschoss ein Empfangsbereich („Marktplatz“) sowie ein „Elterncafé“ als zentraler Treffpunkt geplant. Die Räumlichkeiten im Obergeschoss sind durch ein separates Treppenhaus zu erreichen, welches ausschließlich zur Kita gehört. Der Flächenbedarf und die räumliche Aufteilung wurde im Vorfeld mit dem Hauptamt und der Kindergartenfachberatung abgestimmt. Die Nutzfläche beläuft sich auf ca. 978 m².

An der Steinäckerstraße befinden sich fünf Kurzzeitstellplätze, welche für die Eltern reserviert sind. Weitere fünf Stellplätze werden nördlich des Gebäudes an der Holzwiesenstraße für das Personal der Kita angelegt. Außerhalb der Betriebszeiten stehen die Parkierungsflächen den Bewohnern des Gebietes zur Verfügung. Für die 12 Mietwohnungen sind in der geplanten Tiefgarage 18 Stellplätze vorgesehen.

Auf der straßenabgewandten Seite befindet sich im Norden und Osten des Gebäudes die ca. 930 m² große Außenanlage der Kita. Nordwestlich schließt sich vorgelagert ein kleiner Kinderspielfeld für die Mietwohnungen an. Die Baugenehmigung für das Gesamtprojekt liegt seit 28.07.2020 vor. Aktuell ist die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH mit den Unterlagen für die Abgeschlossenheitsbescheinigung sowie der Vorbereitung der Teilungserklärung befasst.

Von Seiten der ARP wurde bei der Klausurtagung zudem auf Basis des seinerzeit vorliegenden Entwurfs die nachfolgende Kostenübersicht präsentiert:



KOSTENÜBERSICHT	
Stand Entwurf	
GEBÄUDE KITA + WOHNEN	8.430.000 EUR
KITA	4.215.000 EUR
4 Gruppen und Nebenflächen, Nutzfläche = 1.000 m ² inkl. Wand- und Bodenbeläge, Elektro, Sanitärobjekte, Außenanlagen ohne Spielgeräte	
+ Zusatzkosten Ausbau	320.000 EUR
feste Einbauten wie Garderoben etc., Aufwärmküche, Spielgeräte Außenanlagen, lose Möblierung nicht enthalten	
Summe KITA	4.535.000 EUR
Ermittelte Kosten pro m ² 4.535 EUR	
+ Zusatzkosten optionale Kühlung/Lüftung	
Variante 1 - Lüftung fensterabhängig, Kühlung mit Klimageräten 195.000 EUR	
Variante 2 - Lüftung fensterunabhängig, Kühlung über Lüftung und Fußbodenheizung 245.000 EUR	
WOHNEN	4.215.000 EUR
12 Wohnungen, Wohnfläche Gesamt = ca. 713 m ²	
Ermittelte Kosten pro m ² 5.900 EUR	
VERGLEICHSPROJEKT KITA HALLSCHLAG	4.900.000 EUR
Fertigstellung 2017	
Preis inkl. Kostensteigerung von 15%	
5 Gruppen ohne Wohnen, Nutzfläche = 1.300 m ²	
Ermittelte Kosten pro m ² 3.800 EUR	
Ermittelte Kosten pro m ² inkl. Kostensteigerung von 15% 4.300 EUR	
VERGLEICHSPROJEKT KITA LEONBERG	4.400.000 EUR
Stand Werkplanung, Kostenschätzung von 2019	
4 Gruppen + 5 Wohnungen, Nutzfläche KITA = 1.100 m ²	
Ermittelte Kosten pro m ² 4.000 EUR	

18070 | Kita & Wohnen Berglen Hanfäcker
 Kostenübersicht KITA
 Planungsstand 21.02.2020

DIE KREISBAUGRUPPE ARP
 RÄUME FÜR MENSCHEN

Abb. 4 Auszug Präsentation Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH vom 21.02.2020.

In den prognostizierten Gesamtkosten in Höhe von 4,535 Mio. Euro waren neben festen Einbauten (Einbauschränke, Garderoben, Küchen, etc.) auch die kindertagenspezifischen Außenanlagen und die erforderlichen Spielgeräte mit einem geschätzten Betrag von 320.000,00 Euro enthalten. Die lose Möblierung (Stühle, Tische usw.) und die sonstige Ausstattung (Spielzeug, Geschirr usw.) sind nicht Bestandteil der Gesamtkosten. Aufwendungen für eine Kühlung der Räume waren in diesem Betrag ebenfalls nicht berücksichtigt. Von Seiten der beauftragten Architekten sind die geschätzten Kosten für die hierzu in Frage kommenden Varianten seinerzeit jedoch mit ca. 195.000,00 Euro bzw. ca. 245.000,00 Euro beziffert worden.

Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH hat noch Ende des vergangenen Jahres die Firma Krämer GmbH & Co. KG aus Winnenden als Generalunternehmer mit der Umsetzung des Bauvorhabens beauftragt. Diese hat bereits Ende 2020 mit den vorbereitenden Maßnahmen für das Projekt begonnen. Die Kita soll nach dem aktuellen Zeitplan bis zum 31.05.2022 betriebsbereit sein. Die Gesamtfertigstellung wird voraussichtlich bis zum 31.08.2022 erfolgen.

Die endgültigen Baukosten für das Gebäude und damit auch der finale Kaufpreis für den Ankauf der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung stehen mit der Beauftragung der Firma Krämer GmbH & Co. KG ebenfalls fest. Es handelt sich dabei um einen Festpreis in Höhe von 4,780 Mio. Euro ohne Kaufnebenkosten. Im Kaufpreis sind die oben beschriebenen Einbauten, Außenanlagen, Spielgeräte sowie die Kühlung der Räume enthalten. Die lose Möblierung sowie sonstige Ausstattungsgegenstände sind von der Gemeinde direkt zu beschaffen.

Der Kaufpreis soll in Teilbeträgen je nach Baufortschritt in den Jahren 2021 und 2022 an die Kreisbaugesellschaft ausbezahlt werden. Die Nebenkosten (Grunderwerbssteuer in Höhe von 5% sowie die Grundbuch- und Notarkosten in Höhe von ca. 2% des Kaufpreises) sind vom Käufer, also von der Gemeinde, zu tragen. Die entsprechenden Finanzmittel sind bzw. werden unter dem Produkt 36500101-78710000 im Haushalt 2021 bzw. 2022 bereitgestellt. Der Kaufvertragsentwurf ist dieser Sitzungsvorlage angehängt.

In der Sitzung des Gemeinderates sind Herr Steffen Krahn von der Kreisbaugesellschaft sowie Herr Igel vom beauftragten Architekturbüro ARP aus Stuttgart anwesend, welche gemeinsam dem

Gremium das Projekt noch einmal vorstellen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH einen notariellen Kaufvertrag für den Erwerb der Räume für die geplante Kindertageseinrichtung im Gebäude Holzwiesenstraße 2 bzw. Steinäckerstraße 3 in Rettersburg zum Festpreis von 4,780 Mio. Euro abzuschließen.
2. Die Restfinanzierung des Kaufpreises erfolgt im Haushalt für das Jahr 2022.
3. Die Finanzierung der Möblierung und der Anschaffung sonstiger Ausstattungsgegenstände erfolgt ebenfalls im Haushalt 2022. Die Verwaltung wird mit der Beschaffung der Gesamtausstattung beauftragt.

7. Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Berglen für die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH für die Finanzierung der Errichtung von zwölf Sozialwohnungen

Mit Beschluss vom 26.02.2019 hat der Gemeinderat dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags mit der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH für das Flst. Nr. 2430 auf Gemarkung Rettersburg zugestimmt. Auf dem Grundstück im Neubaugebiet „Hanfäcker“ soll ein Gebäude mit zwölf sozialgeförderten Wohnungen entstehen.

Zur Finanzierung dieses Bauprojektes hat die Kreisbaugesellschaft die Gemeinde Berglen mit Schreiben vom 16.03.2021 um eine modifizierte Ausfallbürgschaft für die Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) in Höhe von 1.435.000,00 € gebeten. Im Gegenzug wird der Gemeinde Berglen eine Avalprovision i.H.v. 0,3 % p.a. gewährt (insgesamt über die Laufzeit von 30 Jahren ca. 60.000,00 €).

In Deutschland unterscheidet man zwischen der „normalen“ Ausfallbürgschaft und der modifizierten Ausfallbürgschaft. Bei der „normalen“ Ausfallbürgschaft gilt der Ausfall als eingetreten, wenn der Gläubiger die fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vorgenommen und dem Bürgen nachgewiesen hat. Die modifizierte Ausfallbürgschaft enthält Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Ausfallbürgen darüber, wann der Ausfall als eingetreten gelten soll. Die modifizierte Ausfallbürgschaft ist eine Vereinbarung, bei der ein Ausfallereignis fingiert wird. Hierbei soll ein bestimmter Zeitpunkt (z.B. „Drei Monate nach Kreditfälligkeit“, „Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens“) oder ein Ereignis (z.B. „Zahlungseinstellung des Hauptschuldners“, „Nichtzahlung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge“) als Ausfall und damit als Bürgschaftsfall gelten.

Grundsätzlich sollten nur „normale“ Ausfallbürgschaften gewährt werden, die L-Bank besteht jedoch auf eine modifizierte Ausfallbürgschaft. Daher kommt dem Thema Ausfallrisiko eine noch höhere Bedeutung zu.

94,89% des Stammkapitals der Kreisbaugesellschaft werden vom Landkreis Rems-Murr-Kreis gehalten, die restlichen 5,11% entfallen auf sieben weitere Gesellschafter. Die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit kann daher als äußerst gering eingeschätzt werden. Zu weiteren Informationen siehe Anlage „Auszug Beteiligungsbericht 2019 Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Kreisbaugesellschaft“.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die Kreisbaugruppe Waiblingen mbH für Darlehen der L-Bank in Höhe von max. 1.435.000,00 €.

8. Ausbau des landesweiten funktionalen Biotopverbunds - Konzept Biotopvernetzung Berglen

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da noch weiterer Beratungsbedarf besteht.

9. Beitritt der Gemeinde Berglen zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.(HVG)

Gemeinsame Holzvermarktung für körperschaftliche und private Waldbesitzer in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis durch eine waldbesitzereigene Organisation in Form einer Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG) nach § 61a des Landeswaldgesetzes

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können. Ziel der Holzvermarktungsgemeinschaft ist es, das Holz aus Privat- und Kommunalwald zu bündeln und in einer schlanken und effizienten Organisation in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gemeinsam zu vermarkten.

Hintergrund

Rückblick

Das zurückliegende Kartellrechtsverfahren zum gemeinsamen Holzverkauf und die Umsetzung der Forstreform 2020 haben dazu geführt, dass der gesamte Holzverkauf in Baden-Württemberg neu strukturiert werden muss.

Bereits seit dem Jahr 2008 unterstützt das Land Baden-Württemberg Projekte, die die Holzvermarktung des Privat- und Körperschaftswaldes in die Hände waldbesitzereigener Organisationen legen.

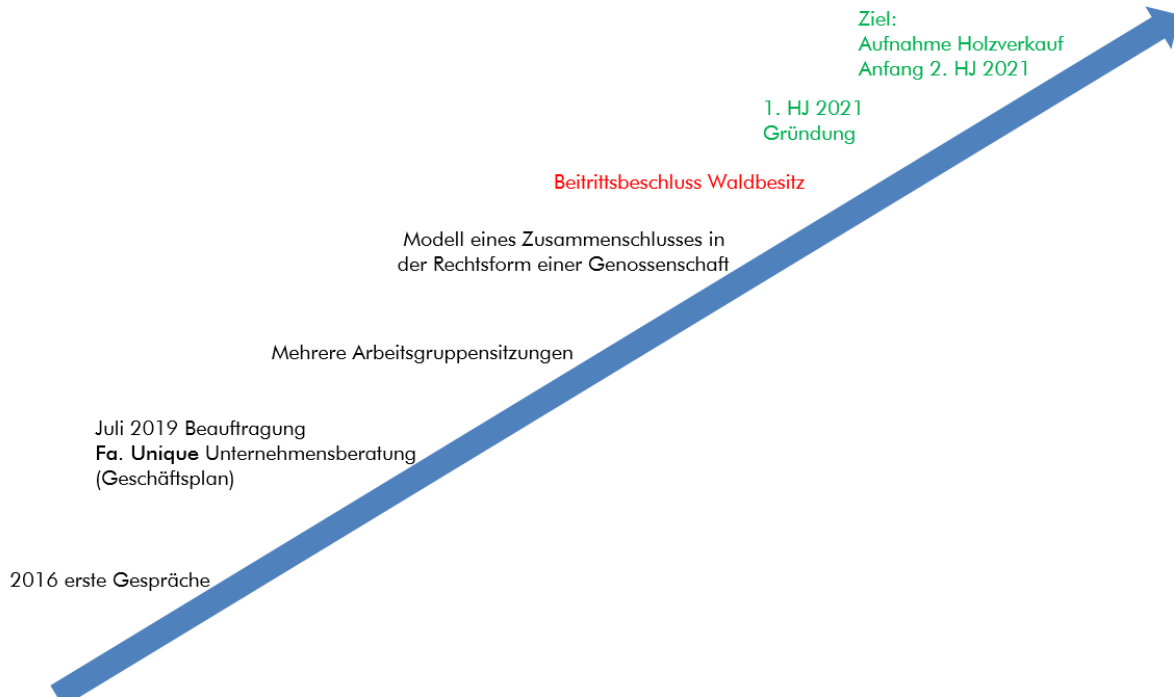
Seit dem Jahr 2015 hatte der Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald aufgrund einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes getrennt von demjenigen des Staatswaldes zu erfolgen. Er wird i.d.R. als freiwillige kommunale Aufgabe von sogenannten Holzverkaufsstellen bei den Landratsämtern angeboten, kann jedoch von jeglicher privatwirtschaftlich organisierten Institution durchgeführt werden.

Im Ostalbkreis wurde der Holzverkauf sukzessive auf die im Jahre 2008 gegründete Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL) übertragen.

Die Dienstleistung der forsttechnischen Betreuung (Revierdienst und Leistungen des Forstamts, ohne Holzverkauf) wird weiterhin durch die unteren Forstbehörden erbracht.

Initiiert durch Forstbetriebsgemeinschaften im Schwäbisch-Fränkischen Wald fanden seit dem Jahr 2016 Gespräche über eine Kooperation der Holzvermarktung der Landkreise Rems-Murr, Schwäbisch-Hall und Ostalbkreis statt. Einbezogen waren Vertreter der jeweiligen Interessensgruppen: forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Kommunal- und Körperschaftswald sowie Holzverkaufsstellen und Verwaltungen.

Aus diesem Arbeitskreis wurde die Aufbau- und Ablauforganisation einer gemeinsamen Holzvermarktungsorganisation erarbeitet. Im Jahr 2019 wurde die Unternehmensberatung *UNIQUE forestry and land use GmbH* in die Beratungen einbezogen und beauftragt, einen Geschäftsplan auszuarbeiten. Dieser soll dem Aufbau und der Professionalisierung der Organisation dienen und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation nachweisen. Er ist außerdem notwendig, um eine Förderung auf Basis der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (RL NWW) beantragen zu können.



Rechtliche Bewertung

Mit der Forstreform 2020 wurden bisherige Holzverkaufspraktiken und die z.T. subventionierten Gebührensätze auch rechtlich auf den Prüfstand gestellt. Ziel der vorliegenden Initiative ist es daher ebenfalls, langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung zu gestalten.

Die Delegation des Holzverkaufs an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist nicht zulässig, wenn in großem Umfang Verkäufe für Nichtmitglieder getätigt werden sollen. Da gleichzeitig größere, strukturell nicht benachteiligte Waldbesitzende formal nicht Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss werden können (bei Zuwiderhandlung droht Verlust der Förderfähigkeit), besteht in den derzeitigen Strukturen – insbesondere im Fall der FSL im Ostalbkreis – eine Dienstleistungslücke für Waldbesitzende, die nicht Mitglied in einer Forstbetriebsgemeinschaft sind oder sein können. Dies ist insbesondere für Kommunalwälder relevant.

Der Gesetzgeber hat daher mit der baden-württembergischen Forstreform zum Jahresbeginn 2020 das Instrument der „Holzverkaufsgemeinschaft“ neu geschaffen (vgl.

§ 61a LWaldG 2020). Diese ist für alle Besitzgrößen zugänglich und deren ausschließliche Aufgabe ist die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz. Im Unterschied zu kommunalen Holzverkaufsstellen sind Holzverkaufsgemeinschaften förderfähig.

Da auch eine Holzvermarktungsgemeinschaft in erster Linie exklusiv für Mitglieder tätig wird, sollen daher alle Waldbesitzende, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, veranlasst werden, unmittelbar beizutreten. Je nach Geschäftsmodell (Agenturgeschäfte oder Eigenhandel) ist eine geeignete Rechtsform zu wählen.

Ziele / Perspektiven des gemeinsamen Holzverkaufs

Hauptziel einer landkreisübergreifenden, waldbesitzergetragenen gemeinsamen Organisation zur Holzvermarktung ist die Optimierung der Erträge beim Waldbesitz (Privat- und Körperschaftswald).

Dies soll durch eine Reihe von Teilzielen erreicht werden:

- **Mengenbündelung für stärkeres Marktgewicht:** Für eine bessere Verhandlungsposition

gegenüber der Holzindustrie, die in dieser Region ca. 2,5 Mio. Festmeter Holz nachfragt, wird eine Holzverkaufsmenge von gemeinsam mindestens 250.000 Festmeter angestrebt.

- **Dienstleistung für Waldbesitz:** Die Holzvermarktungsorganisation arbeitet kooperativ, unabhängig und selbstständig. Sie wird von den Mitgliedern gesteuert bzw. ist diesen entsprechend verpflichtet.
- **Kostenoptimierung:** Es besteht der Anspruch, dass die Vermarktungsorganisation in schlanken Strukturen effizient arbeitet und Kosten über Entgelte gedeckt werden können – d.h. Überschüsse fließen direkt an die Waldbesitzenden zurück. Ferner sollen Förderoptionen ausgeschöpft werden.
- **Verbesserter Marktzugang:** Allen Waldbesitzenden soll über die Organisation ein verbesserter Marktzugang ermöglicht werden, Strukturnachteile sollen aufgefangen werden.
- **Vermarktung aller Sortimente:** Explizit sind auch Kleinmengen und Brennholz einbezogen (alternativ kann die Brennholzvermarktung auch von den körperschaftlichen oder privaten Waldbesitzern selbst übernommen werden).
- **Rechtssicherheit:** Es sollen langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung geschaffen werden.

Die Leistungserbringung für die Waldbesitzenden soll an eine Mitgliedschaft gebunden sein. In Ausnahmefällen und für Kleinmengen – Unschädlichkeit für die Förderung vorausgesetzt – kann auch Nichtmitgliedsholz vermarktet werden.

Waldbesitzereigene Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG)

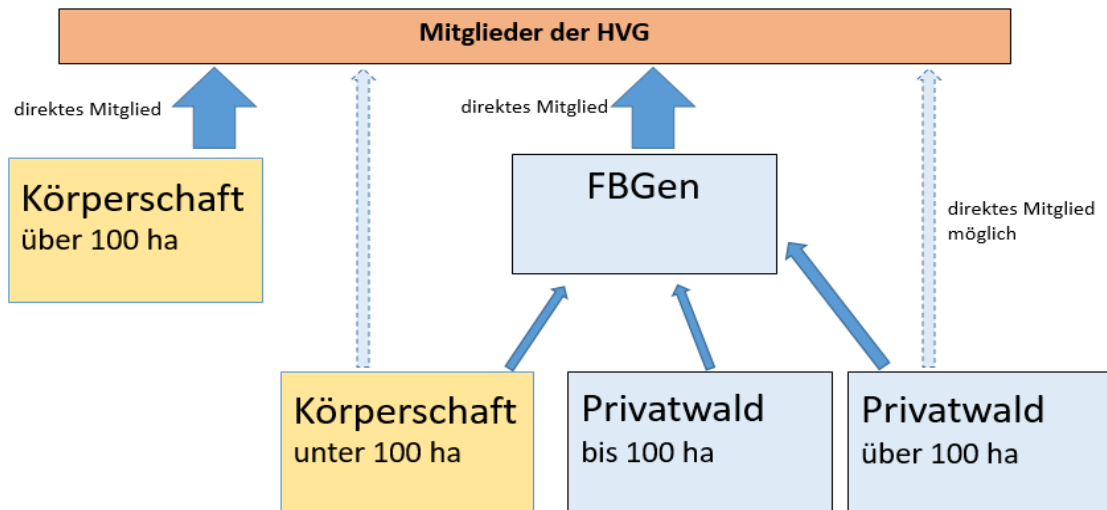
Die im Folgenden vorgestellte Holzvermarktungsorganisation entspricht einer Holzvermarktungsgemeinschaft nach § 61a Landeswaldgesetz, mit dem ausschließlichen Zweck der Verbesserung der Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder. Sie wird als Dachorganisation der gesamten Holzverkaufstätigkeiten in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis neu gegründet.

Naturale Rahmendaten

Im Referenzjahr 2017 wurden in der Region der drei o.g. Landkreise ca. 214.000 Festmeter Holz über die Holzverkaufsstellen der Landkreise bzw. die FSL vermarktet. Davon stammen 112.000 Festmeter (52 Prozent) aus dem Körperschaftswald und 102.000 Festmeter (48 Prozent) aus dem Privatwald. Diese Holzmenge wird für die folgenden fünf Jahre als Vermarktungsmenge unterstellt, wobei von einer überproportionalen Bereitstellung aus dem Kommunalwald ausgegangen wird. Ab dem sechsten Jahr wird, trotz der Potenziale im Privatwald, wegen der Kalamitätsanfälle von einer um 10 Prozent sinkenden Vermarktungsmenge ausgegangen.

Aufbau- und Ablauforganisation

Die FBGen der drei Landkreise sowie größere körperschaftliche Waldbesitzer (größer 100 Hektar) werden direkte Mitglieder der HVG. Kleinere körperschaftliche und private Waldbesitzer werden i.d.R. indirekt über die jeweiligen FBGen Mitglied. Optional besteht sowohl für größere private als auch für kleinere körperschaftliche Waldbesitzer die Möglichkeit einer direkten Mitgliedschaft. Eine zusätzliche FBG-Mitgliedschaft bleibt direkten Mitgliedern unbenommen.



Das Holz wird im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzenden verkauft (in bestimmten Fällen und für geringe Mengen auch Eigengeschäfte möglich).

Kernaufgaben der HVG sind:

- Verkaufsmengen bündeln („überbetriebliche Zusammenfassung“ lt. RL NWW),
- Rahmenverträge für alle Mitglieder abschließen,
- IT und Verkaufsabläufe steuern (professionelle Geschäftsabwicklung: Steuerrecht, Versicherung, Bürgschaften etc.).

Die Holzvermarktung startet mit einer Personalausstattung von acht Vollzeitäquivalenten. Das Personal wird über eine Personalleihe von den bisherigen Holzverkaufsstellen und der FSL übernommen. Zunächst bleiben die bisherigen Standorte Aalen, Backnang und Schwäbisch Hall erhalten, um weiterhin die gewohnte Präsenz vor Ort zu gewährleisten.

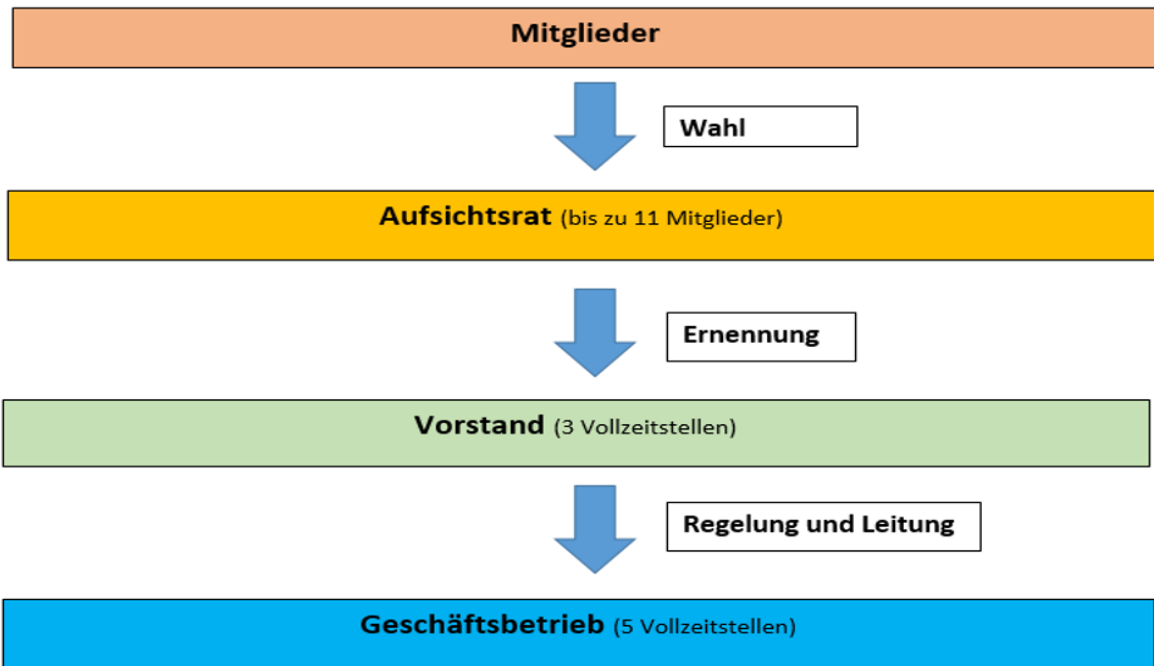
Rechtsform

Grundsätzlich können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Aufgaben als Holz vermarktende Dachorganisationen übernehmen, unterschiedliche Rechtsformen besitzen. In Betracht kommen im Wesentlichen: Die GmbH, der wirtschaftliche Verein (w.V.) oder die eingetragene Genossenschaft (e.G.). Die Rechtsform Verein ist wegen der Haftungsproblematiken bereits früh ausgeschieden. Zur Prüfung dieser Frage wurden Erfahrungen anderer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Baden-Württemberg (z.B. Forstwirtschaftliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.) sowie eine Rechtsberatung einbezogen.

Folgende wesentliche Argumente sprechen für die eingetragene Genossenschaft (e.G.) als geeignete Rechtsform für die HVG:

- Nutzen für die Gemeinschaft der Mitglieder steht im Vordergrund,
- schlanke Entscheidungsstrukturen (Gewichtungsmöglichkeiten bei Abstimmungen, Vorstand, Aufsichtsrat und General-/Vertreterversammlung als Organe),
- weniger Prüfungsaufwand und geringere Rechtsformkosten als GmbH
- verpflichtende Mitgliedschaft und Prüfung durch Genossenschaftsverband (Kosten),
- Pflichtprüfung gibt Mitgliedern Sicherheit über wirtschaftliche Entwicklung,
- einfache/s Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern durch Ein- und Austritt möglich (bei GmbH sind Änderungen der Verträge nötig),
- keine Dominanz einzelner Mitglieder,
- Mitgliedschaft von Kommunen nach Vorprüfung der Kommunalaufsicht möglich.

Folgende Gremien der HVG Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb sind vorgesehen:



Bei der Wahl des Aufsichtsrates wird eine ausgewogene Repräsentanz aller Interessenvertreter angestrebt.

Es wurde ein an die konkreten Gegebenheiten der HVG angepasster Satzungsentwurf erstellt und mit dem Genossenschaftsverband abgestimmt (vgl. Anlage 1).

Wirtschaftlichkeit

Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation ist durch einen Geschäftsplan nachgewiesen.

Die Kalkulation geht von folgenden Eingangsgrößen für die ersten fünf Jahre aus:

Personal	8 Vollzeitstellen Ø Personalkosten: 63.500 €/MA/Jahr Ø Arbeitsplatz-/Mobilitätskosten: 18.500 €/MA/Jahr
Holzverkaufsmengen	200.000 Festmeter/Jahr (Minimum)
kalkulatorische Entgelte	2,80 €/Festmeter (gestaffelt)
Förderung	67.000 €/Jahr (jährlich abschmelzend)

An Personal- und Sachaufwand resultiert ein Gesamtaufwand von 656.000 €/Jahr in den ersten fünf Jahren.

Die Erträge der HVG setzen sich aus den Entgelten für die Holzvermarktung und einer Förderung der Professionalisierung zusammen. Die Erträge aus Holzverkaufs-Entgelten werden für die ersten fünf Jahre auf rund 600.000 € jährlich kalkuliert (ausgehend von den bisher im Durchschnitt angefallenen 214.000 Festmeter/Jahr). Entsprechend dem erwarteten Geschäftsumfang bzw. der erwarteten Verkaufsmengen wird ein Entgelt von im Mittel 2,80 €/Festmeter für diesen Zeitraum zu Grunde gelegt (Entgeltsätze nach Holzlistengröße gestaffelt). Aus der Förderung der Professionalisierung ergibt sich unter Berücksichtigung der De-minimis-Regel ein Ertrag von rund 67.000 € je Jahr in den ersten fünf Jahren.

Damit erwartet die HVG ein positives Ergebnis in den ersten fünf Jahren in Höhe von

11.000 €/Jahr.

Das Start-/Mindestkapital für den Geschäftsbetrieb wird als Pflichteinlage von den Mitgliedern erbracht. Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Genossenschaftsanteil. Die Satzung der Genossenschaft sieht keine Nachschusspflicht vor.

Sofern der Geschäftsbetrieb es ermöglicht hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden.

Chancen und Risiken

Die HVG begründet kein neues Geschäftsmodell, sondern führt im Wesentlichen die bestehenden Geschäftsvorgänge der drei bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise zusammen. Die Chancen liegen vor allem in der landkreisübergreifenden Bündelung der Holzvermarktung.

Die Risiken liegen in konjunkturell oder kalamitätsbedingt niedrigen Holzpreisen, die zu schwankenden Vermarktungsmengen führen können.

Gründungsprozess

Die bisherigen Gespräche ergaben, dass die kreisübergreifende Bildung einer Holzverkaufsgemeinschaft konsensfähig ist. Die drei Landkreise Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis sprechen sich ausdrücklich für die Gründung der HVG in der vorgestellten Form aus und befürworten den Beitritt der Forstbetriebe und FBGen.

Mitglieder können Forstbetriebsgemeinschaften, Forstwirtschaftliche Vereinigungen (z.B. FSL) und Einzelbetriebe (z.B. große Kommunen) sein, nicht jedoch Holzverkaufsstellen der Landkreise. Die kommunalen Holzverkaufsstellen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der FSL und dem Ostalbkreis werden mit der Gründung der HVG obsolet, d.h. es findet nach der Gründung der HVG keine Holzverkaufstätigkeit mehr durch die Landkreise und die FSL statt.

Die FBGen bleiben im Kern in ihrer Tätigkeit erhalten. Sie sind die Basisorganisation der Forstbetriebe in der Region.

Unabhängig von der Mitgliedschaft werden körperschaftliche und private Forstbetriebe wie bisher betreut oder bewirtschaften die Waldflächen selbst. Die Förderung dieser Betriebe für Waldmaßnahmen bleibt unbeeinflusst (z.B. aus den Richtlinien UZW und NWW).

Eine sukzessive Ausweitung der Angebote der HVG auf benachbarte Landkreise (einzelne Waldbesitzende und Forstbetriebsgemeinschaften) ist beabsichtigt.

Zeitplan

In Anbetracht der schwierigen Marktlage und dem krisenbedingt rasanten Strukturwandel im Holzhandel (Käufermarkt) wird eine schnelle Umsetzung empfohlen. Es wird eine Gründung der HVG im 2. Quartal 2021 sowie die Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum 3. Quartal 2021 angestrebt.

Alternativenprüfung

Angesichts der kartellrechtlichen Turbulenzen ist eine waldbesitzerseitig getragene Holzverkaufsorganisation ein wichtiges Vermarktungsinstrument und eine regionale Solidargemeinschaft des Nichtstaatswaldes für die Zukunft.

Unabhängig davon, für welche Form der Mitgliedschaft sich Waldbesitzende entscheiden, besteht keine Andienungspflicht für Holz an die HVG.

Im Falle einer Nicht-Mitgliedschaft entfallen die o.g. Vorteile in der Vermarktung. Die Körperschaft

wäre gezwungen, eine Vermarktung entweder in eigener Regie oder durch einen Dritten als Dienstleister zu organisieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Berglen

Für Einzelmitglieder sind Pflichtanteile nach der folgenden Maßgabe zu zeichnen:

1.500 € Geschäftsanteil je angefangene 1.000 Hektar Waldbesitz.

Für die Gemeinde Berglen ist dementsprechend ein Genossenschaftsanteil von 1.500,00 € zu übernehmen.

Sonstige Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Gründung nicht.

Bei dem o.g. Betrag handelt es sich um ein Einlagevermögen in die Genossenschaft, das bei einem evtl. Austritt wieder zurückerstattet wird.

Laufenden Kosten deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Gemeinde Berglen tritt der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) mit einem Genossenschaftsanteil von 1.500,00 € bei. Der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.

10. Zuschusserhöhung vhs 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie entstanden bei der vhs hohe Einnahmeausfälle. Um einen Fortbestand der vhs im Jahr 2021 zu gewährleisten, ist eine Erhöhung der Zuschüsse der beteiligten Kommunen erforderlich. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, der vhs im Jahr 2021 einen zusätzlichen Zuschuss zu gewähren, um die Mindestliquiditätsrücklage zu erhalten.

Auf Basis der vorläufigen Jahresrechnung 2020 und dem Wirtschaftsplan 2021 ergibt sich für die Gemeinde Berglen ein zusätzlicher Zuschussbedarf in Höhe von 1.952,00 €.

	Regulärer Zuschuss 2021	Zusätzlicher Zuschuss 2021	Zuschuss 2021 Gesamt
Leutenbach	27.208,88 €	52.870,00 €	80.078,88 €
Schwaikheim	21.938,69 €	42.629,00 €	64.567,69 €
Winnenden	65.351,25 €	126.984,00 €	192.335,25 €
Summe Zuschuss pro Einwohner	114.498,81 €	222.483,00 €	336.981,81 €
Berglen (Fester Zuschuss)	1.000,00 €	1.952,00 €	2.952,00 €
Winnenden (Fester Zuschuss)	44.000,00 €	- €	44.000,00 €
Gesamtsumme	159.498,81 €	224.435,00 €	383.933,81 €

Der Wirtschaftsplan 2021 unterliegt erheblichen Unsicherheiten. Aus diesem Grund erfolgt die Gewährung des genannten zusätzlichen Zuschusses unter einem Rückzahlungsvorbehalt. Im März 2022 wird, anhand des Jahresabschlusses 2021, der endgültige Finanzierungsbedarf (Differenz zwischen Rücklagenstand und Mindestliquiditätsrücklage) berechnet. Verringert sich

der Finanzierungsbedarf auf Basis des Jahresabschlusses 2021 im Vergleich zum hier dargestellten Finanzierungsbedarf auf Basis des Wirtschaftsplans, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung der zusätzlichen Zuschüsse.

Im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Situation 2021 erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem Zuschuss des Jahres 2022. Sollte es allerdings zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, die die Liquidität gefährdet, werden erneute Gespräche zwischen der vhs und den beteiligten Kommunen stattfinden.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Volkshochschule Winnenden Leutenbach Schwaikheim e.V. (vhs) wird im Jahr 2021 ein zusätzlicher vorläufiger Zuschuss gewährt, um eine Rücklage in Höhe der Mindestliquidität zu erhalten. Der endgültige Zuschuss wird im März 2022 anhand des Jahresergebnisses berechnet. Sollte der Rücklagenbestand zum 31.12.2021 die Mindestliquiditätsrücklage in Höhe von 216.000,00 € übersteigen, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung des zusätzlichen Zuschusses von der vhs an die Kommunen. Dadurch ist sichergestellt, dass der zusätzliche Zuschuss lediglich in Höhe der Differenz zwischen Rücklagenbestand und Mindestliquiditätsrücklage gewährt wird.**
- 2. Der hierfür notwendige zusätzliche Zuschuss der Gemeinde Berglen beträgt voraussichtlich 1.952,00 €. Die Mittel werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt.**

11. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises

Der Nahverkehrsplan dient dem Rems-Murr-Kreis als Instrument zur Formulierung seiner Zielvorstellungen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), gibt einen Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs vor und ist auf einen Zeithorizont von fünf Jahren angelegt. Zu seinen Inhalten gehören beispielsweise Zielvorstellungen zur Definition der Netzstruktur, von Verknüpfungspunkten sowie von übergeordneten Vorstellungen zum Fahrplanangebot.

Am 30.11.2020 hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Kreistages den Entwurf des neuen Nahverkehrsplanes zur Kenntnis genommen und das Anhörungsverfahren angestoßen.

Am 12.07.2021 soll im Kreistag abschließend darüber entschieden werden.

Die den Bereich des ÖPNVs in der Gemeinde Berglen betreffenden Buslinien sind auszugsweise als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen zur dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises wurde dem Landratsamt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates übermittelt. Darin wurde Wert darauf gelegt, dass das Fahrtenangebot im Bus- sowie im Rufautoverkehr auf dem Gebiet der Gemeinde Berglen in bisherigem Umfang beibehalten wird. Der Ausbau des Basisangebots auf einzelnen Linien (330 und 331) wurde begrüßt.

Um das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, finanziert die Gemeinde anteilig zusätzliche Busverbindungen. Dabei handelt es sich um kommunale Zubestellungen, die über das Basisangebot hinausgehen, das aktuell vollständig aus Kreismitteln finanziert wird. Im Haushalt sind hierzu jährlich rund 70.000 € eingestellt. Dies betrifft den Anteil der Gemeinde an der Linie 336 (Winnenden-Birkmannsweiler-Oppelsbohm) und 337 (Winnenden-Baach-Oppelsbohm) mit jeweils 6,5 Fahrtenpaaren montags bis freitags, an der Linie 338 (Ödernhardt-Steinach-Kottweil-Bretzenacker) mit einem Fahrtenpaar an Schultagen und jeweils fünf Fahrtenpaaren an Ferientagen. Auf der Linie 244 (Schorndorf-Oppelsbohm) wird ein Fahrtenpaar sonntags, auf der Linie 245 (Schorndorf-Hößlinswart-Erlenhof) ein Fahrtenpaar samstags und zwei Fahrtenpaare montags bis freitags mitfinanziert.

Teilweise sieht die Fortschreibung des Nahverkehrsplans eine Reduzierung des Basisangebots vor (Linien 244, 336 und 337). Um das derzeitige Fahrtenangebot auf dem Gemeindegebiet aufrechterhalten zu können, wären weitere Zubestellungen durch die Kommune erforderlich, die zu Mehrkosten führen würden. Die Reduzierung des Basisangebots wird daher grundsätzlich

abgelehnt. Sollte diese für die betreffenden Linien dennoch beschlossen werden, müsste der Gemeinderat über mögliche Zubestellungen im Rahmen einer separaten Beschlussfassung entscheiden.

Die neue Buslinie 330 (Kaisersbach-Althütte-Rudersberg-Berglen-Winnenden) wurde im Dezember 2018 in Betrieb genommen. Diese Verbindung zu den Rems-Murr-Kliniken und zum Ebnisee wird zwischenzeitlich gut angenommen und soll mit dem Nahverkehrsplan dauerhaft als Ergänzungsverbindung etabliert und im Basisangebot aufgenommen werden. Dies wird von der Gemeinde Berglen ausdrücklich begrüßt.

Um noch mehr Einwohnerinnen und Einwohner und ÖPNV-Kunden mit diesem Fahrtenangebot bedienen zu können, wird von der Gemeinde Berglen im Rahmen der Stellungnahme nochmals beantragt, am Sportgelände Erlenhof - im Streckenabschnitt zwischen der Haltestelle „Bretzenacker Nachbarschaftsschule“ und „Reichenbach Lehenberg Kreuzung“ - eine Bushaltestelle einzurichten. Damit könnte neben dem Gewerbegebiet Erlenhof auch das Sportgelände sowie die Ortsteile Erlenhof und Steinach angebunden werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen zur dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises wird zugestimmt.

12. Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Auf Initiative von Landesverkehrsminister Hermann wurde in einer Auftaktveranstaltung am 11. September 2020 der Prozess zu einem „Zukunftspakt Mobilität in der Region Stuttgart“ eröffnet. Mittlerweile liegt das Ergebnis der fünf gebildeten Arbeitsgruppen vor. Es soll bei einem „Mobilitätsgipfel“ im Frühsommer von allen Beteiligten verabschiedet werden. Alle Kommunen wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Die Gemeinde Berglen muss diese bis 01.04.2021 vorlegen. Folgende Stellungnahme wird vorgeschlagen:

Die Gemeinde Berglen begrüßt die Initiative des Landes, neue Ideen für eine umweltfreundliche und damit zukunftsfähige Mobilität in der Region Stuttgart zu entwickeln und modellhaft umzusetzen.

Die Leitmaßnahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität können als Grundlage einer gemeinsamen politischen Erklärung mitgetragen werden. Grundsätzlich sollten die möglichen Handlungsschritte örtlich umsetzbar sein und vom Straßenbausträger (Land/Landkreis) mit der Gemeinde jeweils abgestimmt werden.

Die Gemeinde trägt zu einzelnen Leitmaßnahmen schon jetzt bei. Die Umwandlung und Umgestaltung von Straßenräumen gelingt beispielsweise mit der Sanierung und dem Ausbau innerörtlicher Wegbeziehungen. Außerdem wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Ortskernen umgesetzt.

Wesentliches Verkehrsangebot im ÖPNV ist in Berglen der Busverkehr. Der Schaffung von bedarfsgerechten Siedlungs- und Infrastrukturen für den ÖPNV wird mit einem schrittweisen Ausbau der Businfrastruktur und der Angebotsverdichtung auf dem Gemeindegebiet Rechnung getragen. Die Gemeinde trägt dazu insbesondere mit dem barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen sowie der Mitfinanzierung des Fahrtenangebots auf dem Gemeindegebiet bei. Mit der Anbringung von dynamischen Fahrgastinformationssystemen an zentralen Bushaltestellen in der Gemeinde wird der Informationsfluss in Echtzeit gewährleistet. Um Angebotslücken zu schließen, sollen Mitfahrbänke aufgebaut und ein Bürgermobil eingeführt werden, sobald dies pandemiebedingt vertretbar ist.

Der Umstieg von motorisiertem Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel oder integrierte Radangebote ist erstrebenswert, in einer ländlich strukturierten Gemeinde wie Berglen jedoch nur in begrenztem Umfang möglich. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden hier auch weiterhin auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sein. Um den Individualverkehr zukunftsfähig und klimaneutral zu machen, sind die Förderung von Elektromobilität und technologieoffen auch die Entwicklung klimaneutraler Brennstoffe zu begrüßen. Mit der Anbringung von Ladesäulen und

Vorkehrungen zur Errichtung von Ladeinfrastrukturen in künftigen Baugebieten leistet die Gemeinde Berglen auch hierzu einen Beitrag.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen wird beschlossen.

13. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert, dass bei der Gemeindekasse folgende Spende eingegangen ist:

Andreas Stihl AG & Co.KG	Sachspende Mistelaktion	1.915,00 €
--------------------------	-------------------------	------------

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

Der Vorsitzende dankt dem Spender für das großartige Engagement.